

anzeige, Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens, *gegeben* hat.

- b) Der Anspruch entsteht nicht bei einer Unterbringung in einer Keil- und Pflegeanstalt oder im Falle einer Amnestie.
- c) Eine Entschädigung ist auch bei unschuldig erlittener Straftat zu zahlen.
- d) Der Anspruch auf Entschädigung ist zu substantiieren und innerhalb einer bestimmten Frist beim Bezirksstaatsanwalt geltend zu machen.
- e) Gegen die Entscheidung des Bezirksstaatsanwalts steht dem Geschädigten ein beim Generalstaatsanwalt einzuwendendes Rechtsmittel zu, soweit es sich nicht um ein beim Obersten Gericht in erster Instanz verhandeltes Verfahren handelt.

Zu 2.: Eine vorläufige Einstellung muß zur endgültigen Einstellung führen, wenn die zunächst bestehende Ungewißheit über die Durchführung des Verfahrens beseitigt ist. Für eine solche Regelung besteht in der Praxis ein dringendes Bedürfnis,

- a) wenn die nach Ziff. 3 des § 165 zu erwartende Strafe ausgesprochen wurde,
- b) wenn der Beschuldigte gemäß Ziff. 4 im Ausland bestraft wurde,
- c) wenn die Krankheit des Beschuldigten, bei dem das Verfahren nach Ziffer 2 vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist.

Ein solches Bedürfnis besteht weiter auch dann, wenn infolge Zeitablaufs, ohne daß Verjährung eingetreten ist, die Durchführung des Verfahrens nicht mehr im staatlichen Interesse liegt. Bisher werden in einer Vielzahl von Fällen Verfahren, die vor Jahren nach § 165 vorläufig eingestellt worden sind, unerledigt durch die Register geschleppt. Republikflüchtig gewordene Bürger befürchten nachteilige Folgen und kehren nicht zurück.

Zu 3.: Im Falle der ersten Alternative des § 165 Ziff. 3 ist die Einstellung nach § 164 geboten. Es handelt sich hier nicht um einen Fall vorläufiger Einstellung.